

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 11.05.2023
BV-0047/2023
öffentlich

Amt:	Amt für zentrale Dienste
Bearbeiter:	Ines Rudolph

Datum:	10.05.2023
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Finanzausschuss	15.06.2023							
Hauptausschuss	20.06.2023							
Gemeinderat	27.06.2023							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Neufassung der Richtlinie über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätige Schiedsperson der Gemeinde Barleben

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Richtlinie über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätige Schiedsperson der Gemeinde Barleben.

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

Gemäß § 12 Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz (SchStG), trägt die Gemeinde die Sachkosten der Schiedsstelle.

Der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. - BDS - hält es für sinnvoll, der Schiedsperson eine jährliche Grundentschädigung zu gewähren. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Gemeinde der Schiedsperson einen Amtsraum zur Verfügung stellt, da diese gleichwohl auch außerhalb der festgesetzten Sprechstunden und Verhandlungstermine von ratsuchenden Bürgern in ihrer Wohnung oder ihrem Büroraum aufgesucht wird und darüber hinaus gehende Sachkosten im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen.

Die Gemeinde Barleben hat in der seit dem 01.01.2006 geltenden Richtlinie über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen der Gemeinde Barleben die Gewährung einer Jahresgesamtpauschale geregelt. Nach Punkt 2.2 der Richtlinie kann jede Schiedsperson auf Antrag eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro als Pauschbetrag erhalten.

In den vergangenen Jahren waren für die Gemeinde Barleben gleichzeitig drei Schiedspersonen berufen, welche die Aufgaben nach dem SchStG wahrnahmen. Jede Schiedsperson erhielt für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro pro Jahr.

Nach dem Ablauf der letzten Amtszeit war über die Neubesetzung der Schiedsstelle zu entscheiden.

Da gemäß dem SchStG für Gemeinden mit bis zu 35.000 Einwohnern die Einrichtung einer Schiedsstelle ausreichend ist, soll für die Gemeinde Barleben künftig nur eine Schiedsperson berufen werden.

Die Schiedsperson soll künftig eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 Euro erhalten.

Als Ausgleich des Aufwandes und zur Anpassung an die aktuelle Rechtslage wird die Neufassung der Richtlinie seitens der Verwaltung empfohlen.

Begründung für Status „nicht öffentlich“:

Rechtsgrundlage: § 5 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), § 1 Satz 1 und § 12 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«50,00»
-------------------------------	---------

Kosten der Maßnahme

☒ JA ☐ NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
--	--------------------------------------	---	---

		(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)	
€	600,00€	€	€	€

im Ergebnishaushalt ☐ JA ☐ NEIN	im Finanzhaushalt ☐ JA ☐ NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

1. Richtlinie über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätige Schiedsperson in der Gemeinde Barleben
2. Synopse zur Neufassung der Richtlinie